Sozial-, Teilhabe-, Familien- und Generationenausschuss

Sitzung am 08. Juni 2021

Tagesordnung

Änderungen Bundesteilhabegesetz und die Auswirkungen für Kamen (SGB XII, WoGG)

SGB XII/BTHG

Für die besondere Wohnform (seit 01.01.2020) sieht § 42a Abs. 5 SGB XII einen ausgewogenen Kompromiss für die Bestimmung der Angemessenheit vor:

- Es werden keine eigenen Maßstäbe für die Angemessenheit von Miete und Heizkosten in der neuen Wohnform eingeführt.

- Stattdessen können die bisherigen Kosten in Höhe der durchschnittlichen Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des SGB XII-Trägers um bis zu 25 Prozent überschritten werden. Diese sogenannte Kappungsgrenze hat den Vorteil, dass der für den Lebensunterhalt zuständige SGB XII-Träger keine Angemessenheitsprüfungen in Einzelfall vornehmen muss und auch keine sogenannten Kostensenkungsverfahren.

SGB XII/BTHG

- Durch den Aufschlag um 25 Prozent werden auch höhere Aufwendungen des Einrichtungsträgers durch im Vergleich zu normalen Wohngebäuden geltende spezielle Bau- und Ausstattungsvorschriften, beispielsweise für den Brandschutz, abgegolten.

- Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Wohnfläche in der neuen Wohnform, also der persönliche Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung, je Bewohner kleiner ist als die durchschnittliche Wohnfläche einer allein in einer Wohnung lebenden Person.

- Tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Jahr 2020 im Kreis Unna: 392,00 €/mtl. (Dortmund: 434,00€/mtl./Kreis Soest 356,46€/mtl./Kreis Warendorf 380,00€/mtl.)

Besondere Wohnformen SGB 12

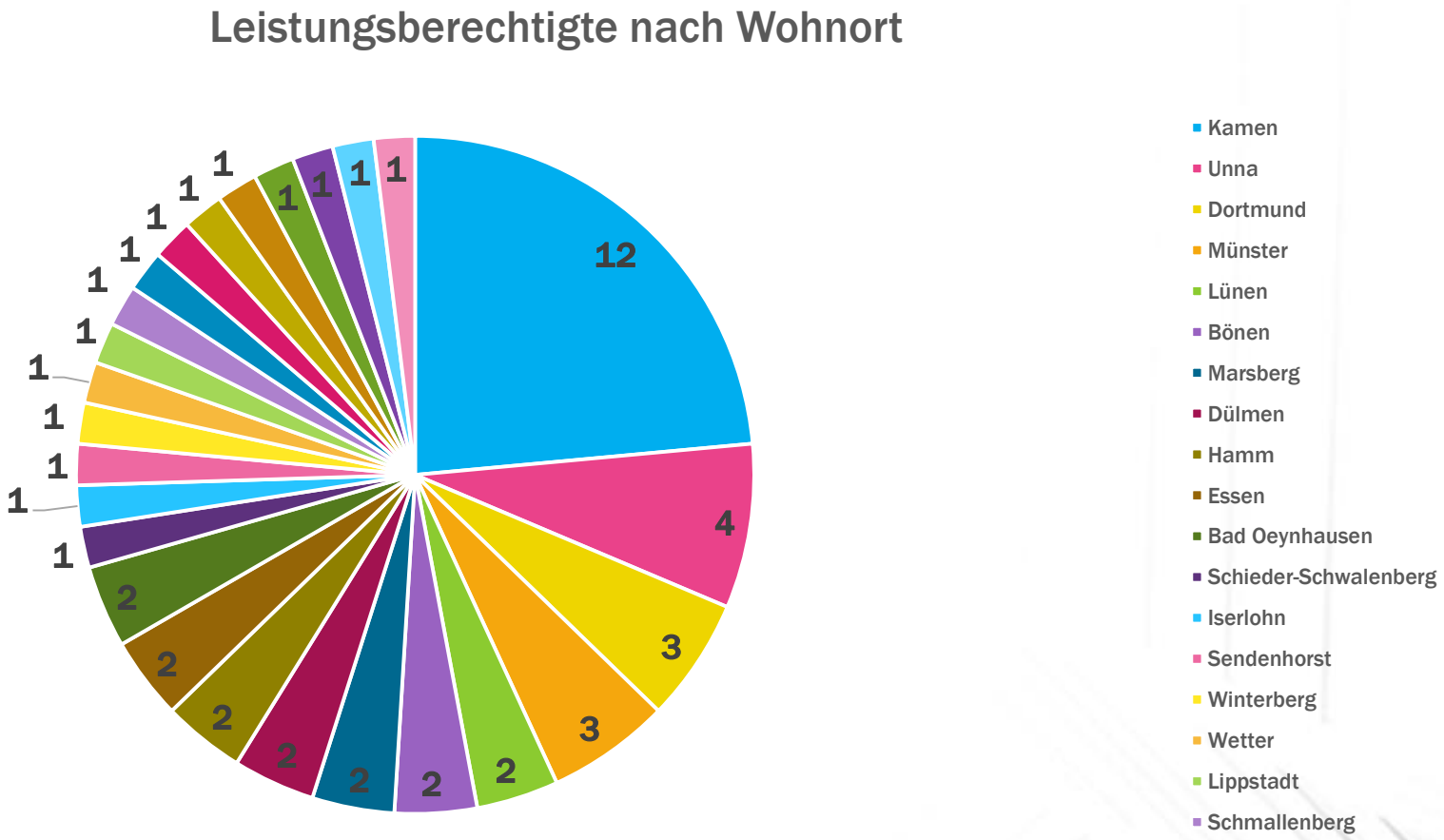

Gesamt: 51 Personen

Besondere Wohnformen SGB 12

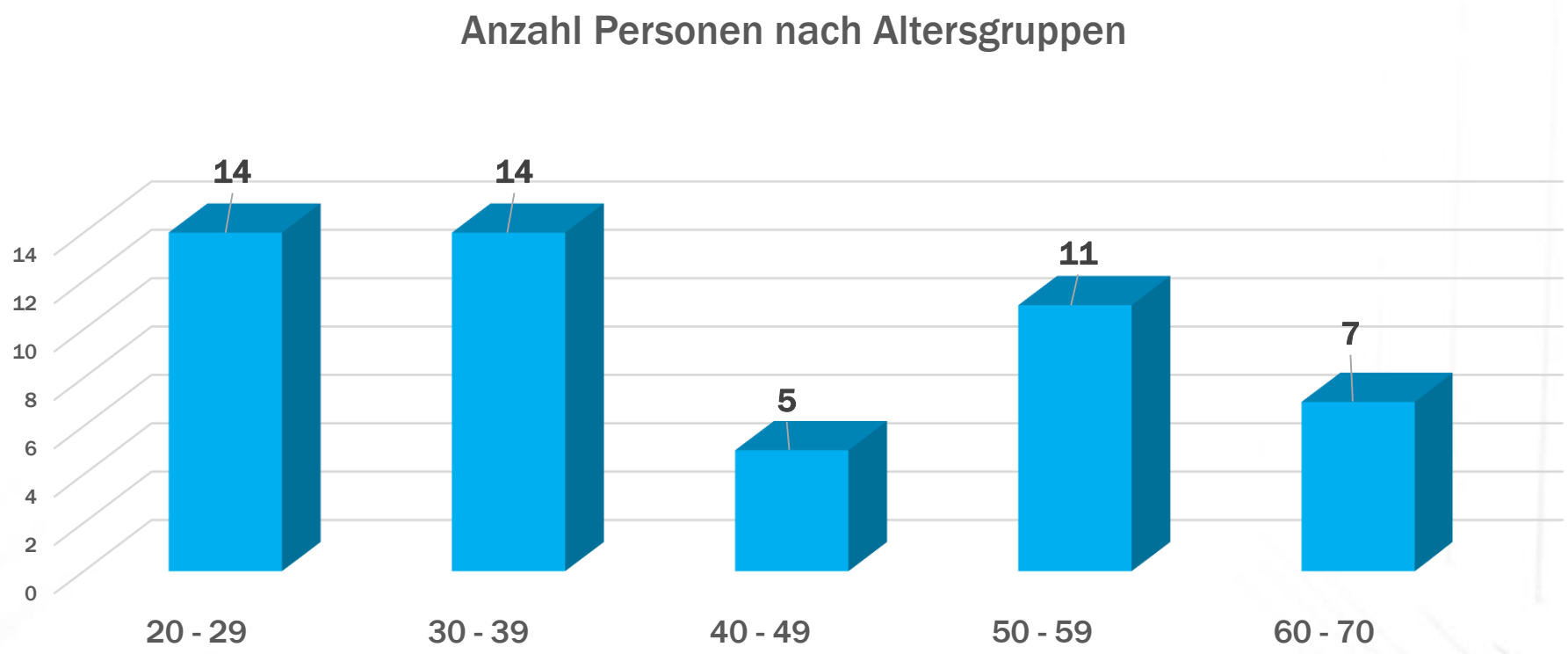

Besondere Wohnformen SGB 12

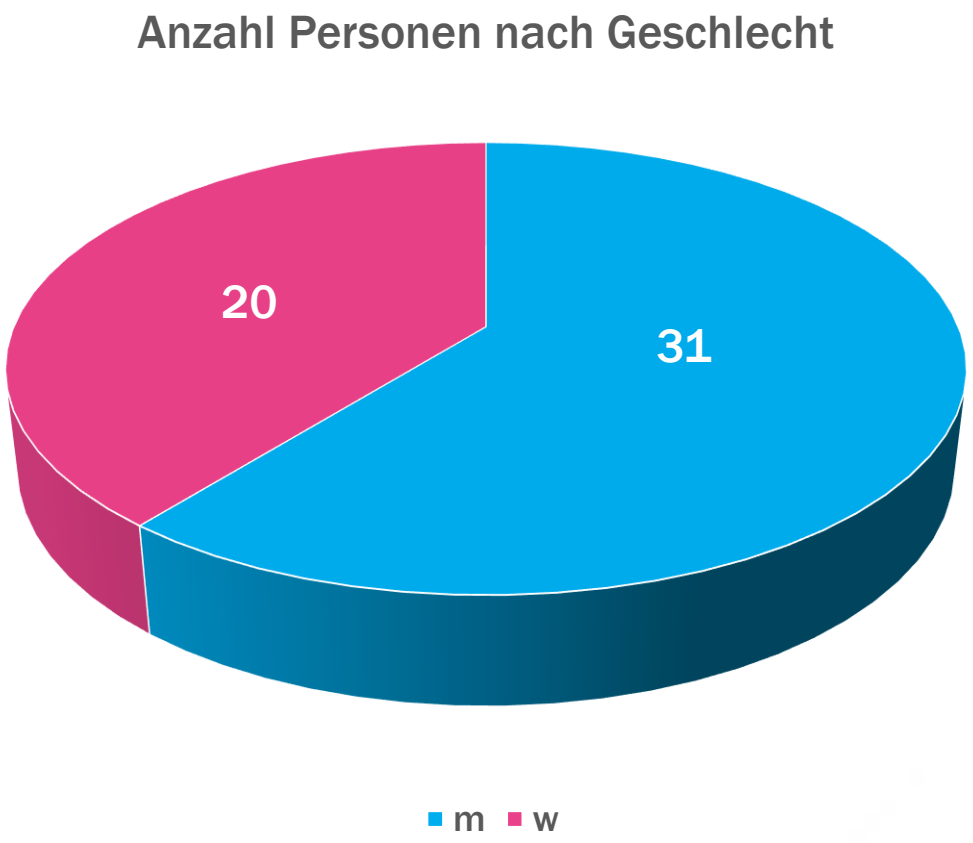

Besondere Wohnformen WoGG

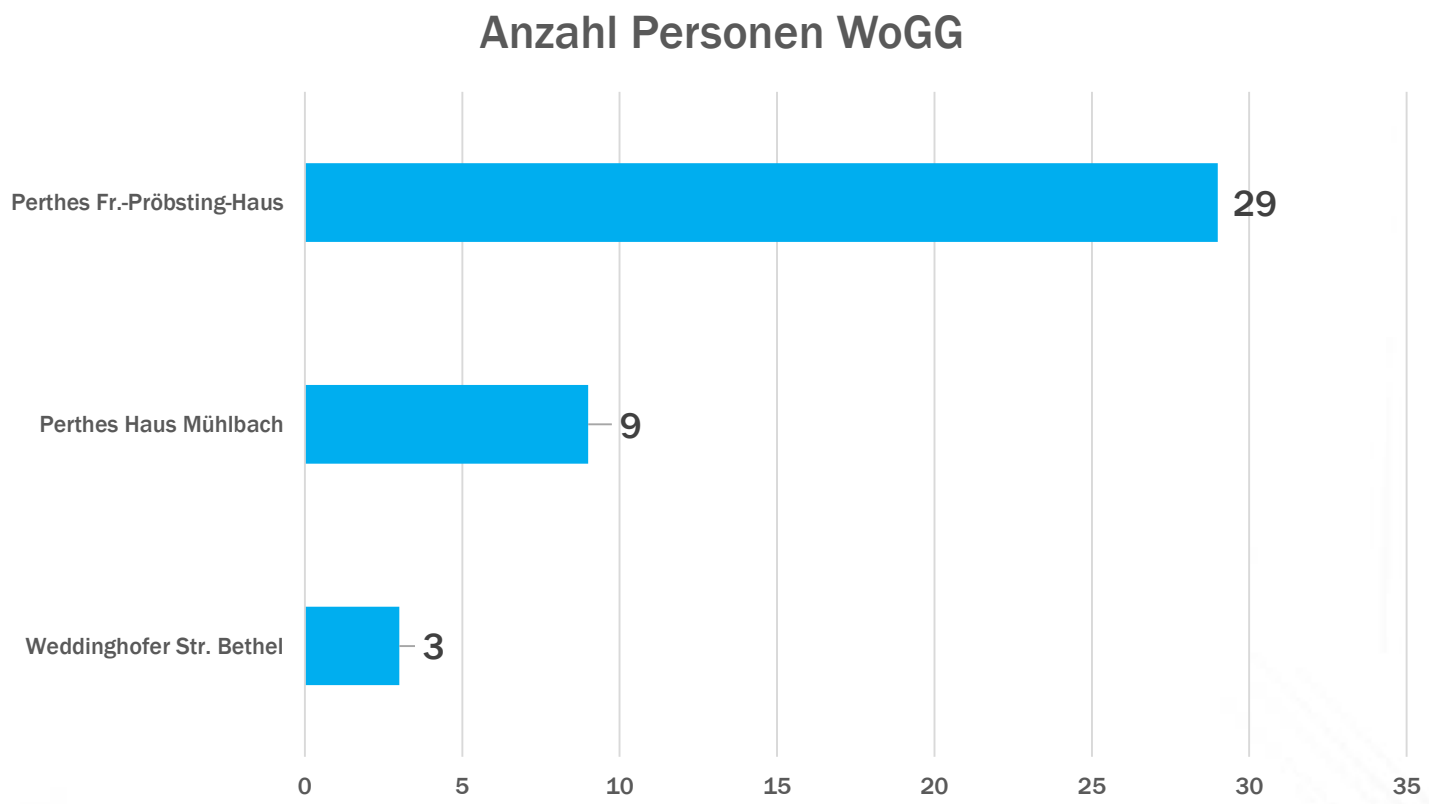

Haben Sie Fragen?